

**Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
 zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Energiepreiskrise; Härtefallfonds**

**Bezug:** Vorlage 287/2022

**Anlagen:**

---

**Beschlussantrag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Härtefallfonds zur Linderung von Spitzenbelastungen durch den Anstieg der Energiepreise einzurichten und die benötigten finanziellen Mittel im Haushalt 2023 bereit zu stellen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Entwurf HH-Plan 2023
<b>DEZ01</b>	<b>Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch</b>			
<b>THH_5</b>				
<b>FB50</b>	<b>Bildung, Jugend, Sport und Soziales</b>			<b>EUR</b>
3180	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0
			<i>davon für diese Vorlage</i>	<i>250.000</i>
		17	Transferaufwendungen	-378.801
			<i>davon für diese Vorlage</i>	<i>-250.000</i>

Die Stadtwerke Tübingen haben im Geschäftsjahr 2022 erhebliche unerwartete Gewinne generiert, welche nicht durch die befürchtete Übergewinnsteuer abgeschöpft wurden. Einen Teil dieser Gewinne soll nun für einen Härtefallfonds bereitgestellt werden, um die erhebliche finanzielle

Belastung für viele Bürgerinnen und Bürger durch die angestiegenen Energiepreise zu mildern. Die Geschäftsführung der Stadtwerke hat hierfür bis zu 250.000 Euro in Aussicht gestellt. Die Höchstsumme der Unterstützung aus dem Fonds wird auf 1.000 Euro pro Haushalt begrenzt.

Die benötigten Mittel in Höhe von 250.000 Euro werden auf der Produktgruppe 3180 „Sonstige soziale Hilfen und Leistungen“ bereitgestellt. Die konkrete Auszahlung erfolgt über die bestehende Kontierung des Tübinger Hilfswerks. Die Zahlung der Stadtwerke in Höhe von 250.000 Euro wird bei der Stadt gleichzeitig als Ertrag verbucht. Die Abwicklung durch die Stadt erfolgt somit insgesamt kostenneutral.

Die entsprechenden Aufwendungen und Erträge werden in gleicher Höhe im Zuge einer Änderungsliste zum Haushalts-Entwurf 2023 berücksichtigt.

### **Begründung:**

#### 1. Anlass / Problemstellung

Der starke Anstieg der Energiepreise hat eine erhebliche finanzielle Belastung für viele Bürgerinnen und Bürger zur Folge. Kommen ungünstige Umstände zusammen, etwa geringes verfügbares Einkommen und ungünstige Vertragslage, kann die Belastung im Einzelfall zu einer schwer tragbaren Härte führen. Die Stadtverwaltung will mit einem Härtefallfonds auf solche Notlage reagieren.

#### 2. Sachstand

Die Stadtwerke Tübingen haben der Verwaltung mitgeteilt, dass für das Geschäftsjahr 2022 trotz erheblicher Herausforderungen positiv verlaufen ist. Dazu haben auch Gewinne aus den Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (Wind- und Solarparks) im Eigentum der Stadtwerke und ihrer Tochtergesellschaften beigetragen, die entgegen der ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers nicht bereits ab 01.03. sondern erst ab 01.12. 2022 abgeschöpft wurden. Damit ist die in Vorlage 287/2022 genannte Voraussetzung gegeben, einen Teil dieser Gewinne für einen Härtefallfonds bereit zu stellen. Die Geschäftsführung der Stadtwerke hat hierfür bis zu 250.000 Euro in Aussicht gestellt.

Es ist im Sinne eines spürbaren Effektes richtig, über einen Härtefallfonds genau den Menschen zu helfen, die Hilfe benötigen statt das Geld per Gießkanne zu verteilen und damit kaum etwas zu bewirken. In dieser Einschätzung sieht die Verwaltung sich auch durch die zwischenzeitlich beschlossenen Strom- und Gaspreisbremsen des Bundes bestätigt. In den allermeisten Konstellationen reduziert diese Subvention die Mehrbelastung auf ein tragbares Maß. Härten und Notlagen sind dadurch aber nicht ausgeschlossen, zum Beispiel weil der Energieverbrauch in einem alten Gebäude immer schon sehr hoch war oder der bisherige Versorger die Belieferung eingestellt hat und ein teurer Grundversorgungstarif gewählt werden musste. Ein Härtefallfonds kann hier im Einzelfall eine sinnvolle ergänzende Unterstützung bieten.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung hat angesichts des durch die Bundeshilfen stark reduzierten Bedarfs an kommunaler Unterstützung die Überlegung zur Gründung einer eigenen Stiftung verworfen. Das angestrebte Volumen von maximal 250.000 Euro lässt sich durch die Verwaltung abwickeln, wenn dies unbürokratisch gehandhabt wird. Hierzu können die Mittel beim bestehenden Tübinger Hilfswerk verortet werden. Die Verwaltung schlägt vor, das Verfahren an die KBC extra anzulehnen und hierzu mit den bestehenden Beratungsstellen für die KBC extra zu kooperieren. Als Orientierungswert gilt hier ein Einkommen von bis zu 20% über Sozialleistungsgrenze sowie Grenzwerte für das Vermögen, verbunden mit einem gewissen Ermessensspielraum. Die Beratungsstellen können zudem bei der Antragstellung prüfen, ob vorrangig Anspruch auf gesetzliche Leistungen besteht. Die Auszahlung der Hilfen erfolgt dann zentral über das Tübinger Hilfswerk, so dass Doppelförderungen vermieden werden.

Die Verwaltung bittet daher von der Ausarbeitung einer Förderrichtlinie abzusehen und lediglich festzuschreiben, dass eine Bedarfsprüfung zu erfolgen hat und die Höchstsumme der Unterstützung aus dem Fonds auf 1.000 Euro pro Haushalt begrenzt wird. Stimmt der Rat dem Beschlussvorschlag zu, wird die Verwaltung die organisatorische Umsetzung vorbereiten, so dass die Antragstellung im März beginnen kann.

4. Lösungsvarianten

4.1. Auf die Einrichtung des Härtefallfonds könnte verzichtet werden.

4.2. Die Verteilung der Mittel könnte durch eine gemeinderätliche Kommission erfolgen.

5. Klimarelevanz

keine